



Bereich      Stadtplanung und Bauordnung  
Az:            61-26-00/147  
Datum:       04.04.2014

**2014/121**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge                                                        | Datum      | TOP-Nr. |
|-----------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr) | 30.04.2014 |         |
| Rat der Stadt                                                         | 08.05.2014 |         |

### Betreff

Bebauungsplan Nr. 147  
Planbereich "Straßenanschluss Victor 3/4 an B235"  
hier: Beschluss zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

### Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 147, Planbereich "Straßenanschluss Victor 3/4 an B235". Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 1 dargestellt.

\_\_\_\_\_  
Beisenherz  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Dobrindt  
Technischer Beigeordneter

## **Sachverhalt**

Mit dem Bebauungsplan Nr. 147 "Straßenanschluss Victor 3/4 an B235 wurde beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Herstellung einer neuen Straßenverbindung zwischen dem Zechengelände Victor 3/4 und der Habinghorster Straße zu schaffen. Zudem sind planungsrechtliche Aussagen zur zukünftigen städtebaulichen Situation der nördlich angrenzenden Siedlungsbereiche getroffen.

Die ursprüngliche Zielsetzung wurde mit der Fertigstellung der Verbindungsstraße (Klößnerstraße) umgesetzt. Für den westlichen Bereich wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 147a - Teil 1 beschlossen, welcher am 05.08.2011 rechtskräftig wurde.

Im Jahr 2013 wurde durch aktuelle Rechtsprechung erkannt, dass der Bebauungsplan Nr. 147 aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers nicht in Kraft getreten ist.

Da die Inhalte des Plans obsolet sind, wird der Plan für die Steuerung des Gebiets nicht mehr benötigt, ein Planungserfordernis besteht nicht mehr. Die Regelungen des § 34 BauGB erscheinen für die zukünftige städtebauliche Entwicklung des Gebietes ausreichend. Dadurch kann von einer erneuten Veröffentlichung des Bebauungsplans Nr. 147 abgesehen und das dazugehörige Planverfahren eingestellt werden. Ein förmliches Aufhebungsverfahren ist nicht erforderlich.

Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich bemisst sich zukünftig nach den Regelungen des § 34 BauGB.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Übersichtsskizze